

**STATUTEN**  
**Des "Verband Österreichischer Stuckateur- und**  
**Trockenausbauunternehmungen"**

in der Generalversammlung vom 18. November 2016 beschlossene Neufassung der Statuten vom 21.10.2010.

## 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Name: Der Verband führt den Namen „Verband österreichischer Stuckateur- und Trockenbauunternehmungen“, in der Folge Verband genannt.
- 1.2. Der Verband hat seinen Sitz in Wien, erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und bedarfsweise auf Europäische Mitgliedsstaaten/Europa (im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten).
- 1.3. Der Gerichtsstand ist Wien.
- 1.4. Der Gebrauch der männlichen Schreibweise für Funktionsbegriffe dient lediglich der Vereinfachung und bezieht sich selbstverständlich auch auf Frauen.

## 2. Zweck

- 2.1. Zweck des Verbandes ist die Zusammenfassung jener Fachunternehmen, die Systeme für Stuck- und Trockenausbau, im Besonderen den industrialisierten Trockenausbau sowie Systeme der Gipsindustrie erzeugen oder verarbeiten.  
Sie bekennen sich freiwillig zur Durchführung nachstehender Aufgaben:
- 2.1.1. Schaffung von Verarbeitungsrichtlinien auf der Basis eines hohen Qualitätsstandards und Überwachung derselben;
  - 2.1.2. Mitarbeit in Ausschüssen zur Erstellung, Bearbeitung und Verbesserung der den Verbandszweck gemäß Punkt 2.1. betreffenden ÖNORMEN;
  - 2.1.3. Herstellung und Aufrechterhaltung guter Geschäfts-, und Arbeitsbeziehungen im Sinne des Zweckes des Verbandes:
    - 2.1.3.1. zwischen den Verbandsmitgliedern;
    - 2.1.3.2. mit allen Unternehmen, die Produkte im Sinne des Verbandszweckes gemäß Punkt 2.1. erzeugen oder diese Produkte verarbeiten;
    - 2.1.3.3. mit der Bauindustrie, dem Bauhaupt- und Baunebengewerbe sowie anderen Gewerbezweigen, welche im Rahmen der Verbandszweckes gemäß Punkt 2.1. beschäftigt sind;
    - 2.1.3.4. mit dem Handel sowie privaten und öffentlichen Planungsstellen.
  - 2.1.4. Förderung der verstärkten Anwendung im Sinne des Verbandszweckes gemäß Punkt 2.1. und Erschließung neuer Arbeitsbereiche;
  - 2.1.5. Wahrung gemeinsamer Berufsbelange, soweit diese nicht in den Wirkungskreis der zuständigen Körperschaften öffentlichen Rechtes fallen;
  - 2.1.6. Schaffung und Aufrechterhaltung einer intensiven Zusammenarbeit mit den zuständigen öffentlichen Stellen;
  - 2.1.7. Information an die Mitglieder und die Öffentlichkeit über Aktivitäten des Verbandes;
  - 2.1.8. Förderung der Forschung und der Entwicklung von neuen Materialien, Methoden und technischen Neuerungen, welche dem Verbandszweck gemäß Punkt 2.1. dienen;
  - 2.1.9. Planung und Durchführung von Schulungs- oder Informationsprogrammen für Mitglieder bzw. deren Mitarbeiter;
  - 2.1.10. Förderung gewerblicher Unterrichtsanstalten, Fach- und Berufsschulen, Lehrwerkstätten und dergleichen (Veranstaltung und Beteiligung an fachlichen Lehrkursen, an Lehrlingsausbildung, Ausstellungen usw., Ausarbeitung von fachlichen Lehrunterlagen und Erstellung von Schulungsprogrammen);
  - 2.1.11. Zusammenarbeit mit in - und ausländischen Verbänden, welche gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.
  - 2.1.12 Kooperation mit Forschungs- und Bildungseinrichtungen

2.2. Weiterer Zweck des Verbandes ist die Bekämpfung und notfalls gerichtliche Verfolgung unlauteren Wettbewerbes im Bereich der Bauindustrie, dem Bauhaupt- und Baunebengewerbe sowie sämtlichen Gewerbezweigen, welche im Rahmen des Verbandszweckes gem. Punkt 2.1. geschäftlich tätig sind.

2.3. Ausgeschlossen ist jede auf Gewinn gerichtete Tätigkeit sowie jede parteipolitische Betätigung.

2.4. Zur Sicherung des Verbandszweckes und zur Förderung und Verwirklichung der Verbandsaufgaben kann der Verband alle nötigen und geeigneten Maßnahmen ergreifen.

### **3. Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes**

3.1. Der Verbandszweck soll durch die in Abs. 2 und Abs. 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

3.2. Als ideelle Mittel dienen etwa:

- a) Mitwirkung am Zustandekommen von Regelungen, Normen, Gesetzen und dergleichen, die das Trockenbau- und Stuckateurgewerbe betreffen
- b) Aus- und Weiterbildung
- c) Veranstaltungen
- d) Erfahrungsaustausch und Kontaktpflege
- e) Herausgabe von Publikationen
- f) Vermittlung von Fachliteratur.
- g) Kooperation mit Forschungs- und Bildungseinrichtungen

3.3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) sonstige Zuwendungen
- d) Fachveranstaltungen und Herausgabe von Fachliteratur/Publikationen
- e) Besitz und Betrieb von Unternehmen.
- f) Inserate

### **4. Mitgliedschaft**

4.1. Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

#### **4.2. Formen der Mitgliedschaft:**

4.2.1. Ordentliche Mitglieder können alle physischen Personen und Personengesellschaften im Sinne des UGB und des EGG sowie juristische Personen sein, welche die behördliche Befugnis (Gewerbeberechtigung) für Trockenbau- und Stuckateurarbeiten oder zur Herstellung von und/oder zum Handel mit Produkten bzw. Systemen für Trockenausba- und Stuckateurarbeiten besitzen und über Betriebsstätten mit Standorten in Österreich verfügen. Der berufliche Ruhestand schadet der Mitgliedschaft nicht.

4.2.2. Außerordentliche Mitglieder können Betriebe, Institutionen, Personenverbände oder Personen sein, welche die Bestrebungen des Verbandes unterstützen.

4.2.3. Ehrenmitglieder sind Personen oder Institutionen, die sich um den Verband besondere Verdienste erworben haben.

Der Vorstand kann einen Antrag auf Mitgliedschaft ohne Nennung von Gründen ablehnen.

#### **4.3. Die Mitgliedschaft endet**

4.3.1. durch Austritt, der bis spätestens drei Monate vor Ende des laufenden Jahres schriftlich an den Verband gemeldet werden muss und mit Ende des Kalenderjahres wirksam wird.

4.3.2. durch Liquidation oder Verkauf des Mitgliedsbetriebes, wobei es den Rechtsnachfolgern freisteht, die Mitgliedschaft unter den gleichen Bedingungen wie bisher fortzusetzen;

4.3.3. durch den Verlust der Fähigkeit oder Berechtigung zur selbstständigen Vermögensverwaltung;

4.3.4. durch Ausschluss wegen Verstoßes gegen die Landesregeln, Statuten oder Beschlüsse der Organe des Verbandes oder gegen Vorschriften, die die Beschäftigung von Arbeitnehmern (zB. Ausländerbeschäftigungsgesetz) regeln und diese geeignet sind, die Interessen oder das Ansehen des Verbandes zu schädigen oder bei Beschäftigung von Firmen, die keine einschlägige Gewerbeberechtigung besitzen. Einem Ausschluss geht eine einmalige Abmahnung voraus.

4.3.5. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

4.3.6. Wird ein Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen, kann es innerhalb von 14 Tagen gegen die Entscheidung des Vorstandes Berufung an das Schiedsgericht einlegen. Bis zur Entscheidung über die Berufung durch das Schiedsgericht ruht die Mitgliedschaft.

4.3.7. Der Beginn und die Beendigung einer Mitgliedschaft kann vom Verband veröffentlicht werden.

## **5. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **5.1. Mitgliedsbeiträge**

5.1.1. Die Mitglieder haben zur Deckung des veranschlagten bzw. des entstandenen Aufwandes und der Kosten des Verbandes regelmäßige Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist von allen ordentlichen Mitgliedern termingerecht zu zahlen.

5.1.2. Ordentliche Mitglieder erklären ihre Bereitschaft, außerordentliche Umlagen an den Verband zu leisten, sofern tagesaktuelle Anlässe ein sofortiges Handeln des Verbandes erfordern und ein zusätzlicher finanzieller Aufwand nur durch eine Umlage gedeckt werden kann. Voraussetzung für die Einhebung einer außerordentlichen Umlage ist ein Beschluss der Generalversammlung.

5.1.3. Außerordentliche Mitglieder zahlen einen freiwilligen Mitgliedsbeitrag.

5.1.4. Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

### **5.2. Rechte der Mitglieder**

5.2.1. Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht, Rederecht, Antragsrecht und Stimmrecht in der Generalversammlung. Sie sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu leisten.

5.2.2. Außerordentliche Mitglieder haben weder Stimmrecht noch Antragsrecht, noch aktives oder passives Wahlrecht in der Generalversammlung.

5.2.3. Ehrenmitglieder haben weder Stimmrecht noch Antragsrecht, noch aktives oder passives Wahlrecht in der Generalversammlung.

- 5.3. 50 Prozent der ordentlichen Mitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beantragen.
- 5.4. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen und die Leistungen des Verbands zu beanspruchen.
- 5.5. Alle Mitglieder sind berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- 5.6. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbands zu informieren. Wenn mindestens 1/10 (ein Zehntel) der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch außerhalb der Generalversammlung binnen vier Wochen zu erteilen.
- 5.7. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 5.8. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbands nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbands Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.
- 5.9. Der Verband kooperiert mit Forschungs- und Bildungseinrichtungen auf nationaler und internationaler Ebene und führt auch selbst Branchenerhebungen und Studien durch. Dies ist dem Verbandszweck entsprechend notwendig, um jene Daten zu erheben, die zur Interessenvertretung und Darstellung der Leistungen und der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der österreichischen Stuckateur- und Trockenbau-Branche notwendig sind. Die Mitglieder des Verbands sind verpflichtet, an den vom Verband durchgeführten Studien und Umfragen teilzunehmen und erhalten gleichberechtigt Zugang zu allen diesbezüglichen Veröffentlichungen auf nationaler und internationaler Ebene.

## 6. Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüfer.

## 7. Generalversammlung

- 7.1. Die Generalversammlung ist das Organ zur gemeinsamen Willensbildung nach dem Vereinsgesetz 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- 7.2. Die Einladung zu einer Generalversammlung ergeht schriftlich oder per E-Mail durch den Vorsitzenden des Vorstandes (Präsident) oder seinen Stellvertreter an die vom Mitglied dem Verband bekannt gegebene Adresse mindestens 21 Tage vor dem Versammlungsdatum mit Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung.
- 7.3. Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes (Präsident) oder einem der Vorstandsmitglieder geleitet.
- 7.4. Jeder Mitgliedsbetrieb und jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Ist ein Mitgliedsbetrieb nicht vom Inhaber, Geschäftsführer oder einem Prokuristen vertreten, so bedarf der Vertreter einer schriftlichen Vollmacht, die spätestens zu Beginn der Generalversammlung vorzulegen ist. Wenn ein Vorstandsmitglied einen Mitgliedsbetrieb vertritt, ist nur eine Stimme abzugeben.
- 7.5. Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand auch über Antrag von 50 % der ordentlichen Mitglieder oder über Vorstandsbeschluss oder auf Wunsch der Rechnungsprüfer einzuberufen.
- 7.6. Zur Erledigung wichtiger dringlicher Angelegenheiten informiert der Vorstand alle Mitglieder und kann der Vorstand alle Mitgliedsbetriebe auch schriftlich um Stimmabgabe ersuchen. Das Ergebnis ist als Abstimmung zu werten.
- 7.7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so

findet die Generalversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

7.8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit 2/3 Mehrheit entheben.

7.9. Die Wahl des Vorstandes erfolgt per Handzeichen. Zur Wahl gestellt werden Wahllisten, die jeweils einen kompletten Vorstand mit Funktionszuordnung enthalten. Wahllisten müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand des Verbandes per Adresse Verbandssitz schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden. Alle eingereichten Wahllisten können im Verbandssitz eingesehen werden. Abgestimmt wird nur über vollständige Listen, nicht über einzelne Kandidaten. Bei Vorliegen von nur einer Wahlliste ist über Antrag eines Mitglieds, wenn mindestens zehn Mitglieder diesen Antrag unterstützen, eine Einzelabstimmung der Kandidaten laut Wahlliste durchzuführen.

7.10. Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

7.10.1. Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Jahresabschlusses, Entlastung des Vorstandes, Genehmigung des Voranschlags für das nächste Geschäftsjahr, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

7.10.2. Wahl des Vorstandes sowie der beiden Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

7.10.3. Die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit auf Basis der abgegebenen gültigen Stimmen. Ergibt sich bei mehr als zwei vorliegenden Anträgen keine einfache Stimmenmehrheit, ist eine Abstimmung zwischen den beiden stimmenstärksten Anträgen durchzuführen. Ein Beschluss, mit dem die Statuten des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

7.10.4. Die Beschlussfassung über Anträge von ordentlichen Mitgliedern sowie Vergütung von Barauslagen der Verbandsfunktionäre.

7.10.5. Wahl von drei Schiedsrichtern und drei Ersatzschiedsrichtern für die Dauer von zwei Jahren.

7.10.6. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verband.

7.11. Anträge sowie Ergänzungen der Tagesordnung zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand des Verbandes per Adresse Verbandssitz schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Diese sind den Mitgliedern der Generalversammlung spätestens sieben Tage vor der Generalversammlung anzukündigen. Änderungen oder Ergänzungen rechtzeitig eingereicherter Anträge können im Zuge der Generalversammlung eingebracht werden.

7.12. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

## 8. Vorstand

### 8.1. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand als dem "Leitungsorgan" im Sinne des Verbandsgesetzes 2002 obliegt die Leitung des Verbandes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Verwaltung des Verbandsvermögens;

- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Einrichtung eines den Anforderungen des Verbands entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- f) Information der Verbandsmitglieder über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- g) Einrichtung und Koordination von Landesgruppen, Arbeitskreisen und Nominierung von Delegierten, sowie Festlegung ihrer Aufgaben;
- h) Aufnahme und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Angestellten des Verbands.

8.2. Vorstandsmitglieder können nur Personen sein, die Inhaber, Geschäftsführer oder Prokuristen von ordentlichen Mitgliedern sind oder waren.

8.3. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden (Präsident), einem Stellvertreter und maximal zehn weiteren Mitgliedern. Der Vorstand hat die Möglichkeit, zusätzlich bis zu zwei weitere Mitglieder in den Vorstand zu kooptieren. Kooptierte Mitglieder haben im Vorstand das Stimmrecht.

8.4. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Der Vorstand muss zu 60% mit Vertretern aus Stuckatur- und Trockenbauunternehmen besetzt sein.

8.5. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Funktionsdauer der kooptierten Vorstandsmitglieder endet gleichzeitig mit der des übrigen Vorstandes. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

8.6. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes, wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

8.7. Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Stellvertreter schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mündlich einberufen.

8.8. Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern erforderlich.

8.9. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für die Aufnahme und den Ausschluss - von Verbandsmitgliedern ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

8.10. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Abberufung oder Rücktritt.

8.11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich, per Telefax oder per E-Mail ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an alle ordentlichen Mitglieder zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl durch die Generalversammlung oder die Kooptierung eines Nachfolgers durch den Vorstand wirksam.

## 9. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

9.1. Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Verbands.

9.2. Der Verband wird durch den Präsidenten gemeinsam mit seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied nach Außen vertreten. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Verbands, insbesondere den Verband verpflichtende Urkunden, sind von jeweils zwei vertretungsbefugten Mitgliedern des Vorstandes zu unterfertigen.

9.3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs 10.2. genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

9.4. Der Präsident ist bei Gefahr im Verzug berechtigt Vorstandsmitglieder zu suspendieren. Die Suspendierung wird mit schriftlicher Zustellung dieser Entscheidung an das Vorstandsmitglied wirksam. Der Antrag auf Überprüfung der Entscheidung des Präsidenten ist vom suspendierten Vorstandsmitglied innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Zustellung der Suspendierung durch den Präsidenten beim Schiedsgericht einzubringen.

## 10. Generalsekretariat

10.1. Zur Erledigung der Geschäfte und der laufenden Verwaltung der Vorstand einen Generalsekretär bestellen.

10.2. Der Generalsekretär ist dem Vorstand und der Generalversammlung für eine neutrale und sachgemäße Erledigung aller Aufgaben verantwortlich und zur Geheimhaltung verpflichtet.

10.3. Schriftstücke, die zu keinen Verbindlichkeiten des Verbandes führen, können vom Generalsekretär unterzeichnet werden.

10.4. Sofern kein Generalsekretär bestellt ist, führt die Geschäfte des Verbandes der Vorsitzende (Präsident) mit Unterstützung des Vorstandes.

## 11. Die Rechnungsprüfer

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

## 12. Schiedsgericht

12.1. Für alle Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis ist ein Schiedsgericht einzurichten. Dies ist ein echtes Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO. Dem Schiedsgericht kommt Entscheidungskompetenz zu. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern und drei Ersatzschiedsrichtern.

12.2. Das Schiedsgericht entscheidet über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Organen des Verbandes und als Berufungsinstanz gegen den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand.

12.2.1. Das Schiedsgericht kann eine Ermahnung aussprechen, den vorübergehenden oder den endgültigen Ausschluss eines Mitgliedes verfügen. Ein vorübergehender Ausschluss kann auf die maximale Dauer von einem Jahr verfügt werden. Ein vorübergehender Ausschluss eines Mitglieds enthebt es nicht seiner Verpflichtung zur Zahlung seines Mitgliedsbeitrags.

12.3. Im Falle einer Suspendierung eines Vorstandsmitgliedes durch den Präsidenten wegen Gefahr in Verzug entscheidet das Schiedsgericht über schriftlichen Antrag des suspendierten Vorstandsmitglieds endgültig über seine Abberufung als Vorstandsmitglied.

12.4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beidseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Schiedsrichter oder Ersatzschiedsrichter mit einfacher Stimmenmehrheit.

12.5. Das Schiedsgericht wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

12.6. Das Schiedsgericht kann eine Geschäftsordnung beschließen.



### **13. Dauer bzw. Auflösung des Verbandes**

13.1. Der Verband wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

13.2. Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen unter Anwesenheit mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

13.3. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Verbandsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Verbandes ist das verbleibende Verbandsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§34 ff. Bundesabgabenordnung zu verwenden.

## STANDESREGELN

### 1. ALLGEMEINES

- 1.1. Jedes VÖTB-Mitglied verpflichtet sich, alle Gesetze und Richtlinien, die seinen Berufsstand und dessen Ausübung betreffen, nicht nur den Buchstaben sondern auch dem tiefen Sinn nach zu befolgen, um sich der Achtung und des Vertrauens der Öffentlichkeit als würdig zu erweisen.
- 1.2. Daran knüpft sich auch die Verpflichtung, allgemein anerkannten und gültigen Regeln der Technik und die einschlägigen Normen des Bauwesens nach bestem Wissen zu befolgen, sowie sich laufend über den neusten Stand der Technik, des Fachwissens und des handwerklichen Könnens zu informieren.

### 2. PLANUNG UND AUSFÜHRUNG VON TROCKENAUSBAU-ARBEITEN

- 2.1. Jedes VÖTB-Mitglied verpflichtet sich, Kostenvoranschläge genau zu kalkulieren und verantwortungsbewusst auszuarbeiten.
- 2.2. Alle Leistungen sind grundsätzlich nur auf Basis eines schriftlichen Vertrages zu erbringen. Sämtliche Vereinbarungen sollen dem aktuellen Stand der Technik, sowie allen notwendigen gesetzlichen Richtlinien entsprechen. Ausschreibungen, bei denen das Risiko einseitig auf Seiten des Auftragnehmers liegt, sollen nur mit einem Begleitschreiben (bzw. nach VÖTB-Anbotsrichtlinien) ausgepreist werden. VÖTB-Mitglieder sind verpflichtet – entsprechend den Bedingungen und Regeln der Norm – zu den Bedingungen und Preisen ihrer Angebote zu stehen.
- 2.3. Jedes VÖTB-Mitglied soll nur solche Bauvorhaben übernehmen und ausführen, die es aufgrund seiner wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten auch wirklich einwandfrei durchführen kann.
- 2.4. Das Beauftragen von Subunternehmen ohne gültigen Gewerbeschein ist ausdrücklich untersagt.

### 3. VERHALTEN GEGENÜBER KOLLEGEN

- 3.1. Jedes VÖTB-Mitglied hat sich gegenüber anderen Mitgliedern in jedem Fall kollegial und fair zu verhalten.
- 3.2. Unsachliche oder unkollegiale Kritik an anderen Verbandsmitgliedern und deren Leistungen sind besonders in der Öffentlichkeit, z. B. vor dem Kunden oder dem Bauherren aber auch telefonisch zu unterlassen.
- 3.3. Das direkte Abwerben von Arbeitskräften ist standeswidrig.
- 3.4. Bei allfälligen Differenzen zwischen Verbandsmitgliedern ist vor der Einleitung rechtlicher Schritte unbedingt Kontakt mit dem Verbandsvorstand aufzunehmen, um die Möglichkeiten einer gütlichen Regelung zu überprüfen.

### 4. VERHALTEN GEGENÜBER KUNDEN UND AUFTRAGGEBERN

- 4.1. Wünsche, Anfragen und Reklamationen von Kunden sind nach bestem Wissen freundlich und sachlich zu behandeln.
- 4.2. Die Übervorteilung eines Kunden und der Missbrauch seines Vertrauens sowie das einseitige Überwälzen des Risikos auf ihn sind in jedem Fall standeswidrig.
- 4.3. Finanzielle Verpflichtungen und Aufträge dürfen nur dann übernommen werden, wenn deren ordnungsgemäße Erfüllung nicht von vornherein ausgeschlossen und unwahrscheinlich ist.
- 4.4. Zur Abdeckung von Risiken während der Auftragsabwicklung ist ausreichend vorzusorgen. Aus diesem Grund sollen zumutbare Versicherungen – auf jeden Fall aber eine Berufshaftpflichtversicherung – abgeschlossen werden.

=====